



Hygiene- und Verhaltensanforderungen für öffentliche Sportanlagen des Schul- und Sportamtes Pankow im Außen- und Innenbereich ab 08.12.2021

Gemäß der **12.** Änderung der 3. SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom **03. Dezember** 2021 treten ab **08.12.2021** weiter verschärfte Änderungen für die öffentlichen Sportanlagen im Verantwortungsbereich des Schul- und Sportamtes Pankow unter Beachtung bestimmter Verhaltens- und Hygienevorschriften in Kraft. Die Änderungen zur vorherigen Regelungen wurden farblich markiert. Die Sportvereine und sonstigen Nutzerinnen und Nutzer werden entsprechend vom Schul- und Sportamt Pankow, Fachbereich Sport informiert.

Diese Hygiene- und Verhaltensregelungen des Schul- und Sportamtes Pankow sind Bestandteil der gültigen Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) und durch alle Nutzerinnen und Nutzer der jeweiligen Sportstätte zwingend einzuhalten. Es wird regelmäßig auf der Grundlage künftiger Allgemeinverfügungen in Berlin aktualisiert. Für die Einhaltung der Vorgaben der InfSchMV und dieses Hygienekonzeptes während der Nutzung sind grundsätzlich die nutzenden Sportorganisationen selbst verantwortlich.

Wir weisen hiermit darauf hin, dass bei Nutzung der Sportanlagen, auch bei Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht.

Folgende Regeln treten mit Wirkung zum **08.12.2021** in Kraft:

Die entsprechenden Auflagen aus der [Verordnung vom 03.12.2021 des Senats von Berlin](#) werden in der aktuell geltenden Fassung von allen Nutzenden mit Betreten der Sportstätte anerkannt.

Alle Nutzerinnen und Nutzer der Sportstätte haben die Vorgaben der Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Hygiene- und Verhaltenskonzeptes umzusetzen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt dem Verantwortlichen (z.B. Trainer, Übungsleiter, usw.) der jeweiligen Sportgruppe.

Hauptsächlich wird die bisherige 2G- und „2G-Plus“ Regelung **erweitert auf „3G“ im Freien.**

Personen, die unter die 2G-Regelung fallen, müssen

- nachweislich vollständig gegen COVID-19 geimpft sein (seit der letzten notwendigen Impfung sind mindestens 14 Tage vergangen) oder
- nachweislich von einer COVID-19-Erkrankung genesen sein (mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate nach einem positiven PCR-Testergebnis).



Unter die 2G-Regelung fallen außerdem:

- c) Personen unter 18 Jahren, die einen eigenen negativen Test nachweisen können (POC-Test nicht älter als 24 Stunden alt, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) und
- d) Personen, die mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden UND einen eigenen negativen Test nachweisen können (PCR-Test nicht älter als 48 Stunden).

Alle Personen unter 18 Jahren, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, benötigen keinen zusätzlichen Test, die Vorlage des Schülersausweises ist hier als Nachweis ausreichend. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind auch unter der 2G-Regelung weiterhin von der Testpflicht ausgenommen.

Zu der 2G-Plus-Regelung gehören:

- Die Personengruppe unter 2G-Regelung, die zusätzlich einen tagesaktuellen Test der u.a. Varianten vorlegen können.

Wenn aufgrund der Allgemeinverfügung eine Testpflicht gefordert wird, sind folgende Nachweise zulässig (**Formel 3G – genesen, geimpft oder getestet**):

- ein tagesaktueller Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test (sogenannter „Bürgertest“, Schnelltest) mit negativem Ergebnis, der eine Gültigkeit von 24 Stunden oder ein PCR-Antigen-Test (Abstrich mit Laborbefund) der eine Gültigkeit von 48 Stunden ab Testzeitpunkt besitzt oder
- der Nachweis einer vollständigen Covid-19-Impfung (gültig 14 Tage seit der letzten notwendigen Impfung) oder
- ein Selbsttest unter Aufsicht einer hierzu beauftragten volljährigen Person mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde oder
- der Nachweis einer Genesung nach einer Covid-19-Erkrankung (positives Testergebnis mindestens 28 Tage nach und nicht älter als sechs Monate)

Für die Überprüfung der o.a. Regelungen sind die Verantwortlichen (z.B. Trainer, Übungsleiter, usw.) der jeweiligen Sportgruppe zuständig.

Im Wettkampf- und Punktspielbetrieb übernehmen die Verantwortlichen der Heimmannschaften die Überprüfung und Einhaltung der getroffenen Regelungen.

Für die Verteilung der Nutzungszeiten gelten die bisherigen Vergabeentscheidungen mit einem abweichenden Beginntermin von 10 Minuten später, so dass sich zwei Trainingsgruppen nicht in der zugewiesenen Sportanlage begegnen.

Auf den öffentlichen Sportanlagen hat der Vereinssport gegenüber dem Individualsport Vorrang.

Das Schul- und Sportamt Pankow übt das Hausrecht aus. Die Verhaltens- und Hygieneregeln umfassen zusätzlich für alle Innen- und Außensportanlagen insbesondere folgende Auflagen:

Für das Betreten aller gedeckten Sportanlagen, dazu zählen auch Funktionsgebäude, Umkleiden und sonstige Räumlichkeiten gilt die 2G-Regelung gilt!

Für den Sport im Freien gibt es generell keine Pflicht mehr zur Anwesenheitsdokumentation – das Führen einer solchen wird aber weiterhin dringend empfohlen! Sobald Innenräume betreten werden, muss eine solche in jedem Fall geführt werden (Außentoiletten zählen nicht dazu)

Zur Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere von Warteschlangen, erfolgt eine Steuerung des Zutritts zu den Sportstätten durch die nutzenden Sportorganisationen (z.B. über Terminbuchungen).

Anwesenheitsdokumentation

Es muss nach wie vor eine Anwesenheitsdokumentation geführt werden. Folgende Daten aller anwesenden Personen müssen rückverfolgbar sein: Vor- und Familienname, Telefonnummer, Bezirk des Wohnortes, vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden), Anwesenheitszeit sowie die Durchführung ggf. erforderlicher Testungen bzw. die Vorlage ggf. erforderlicher Nachweise.

Für die ausschließliche Nutzung der Umkleieräume, Sanitärbereiche und sonstigen Nebenräume (keine Sportausübung) gilt die u.a. 2G-Regelung und zusätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Eine zusätzliche Testpflicht besteht nicht. Die Mindestabstände **sind einzuhalten**.

Sport im Freien auf öffentlichen Sportanlagen

Für die Sportausübung im Freien gilt die 3G-Regelung, wenn keine Mindestabstände von 1,5 Metern eingehalten werden können. Dabei gilt als Kriterium, ob die Abstände bei einer typischen sportartspezifischen Sportausübung dauerhaft eingehalten werden können. Dies ist bei im Freien betriebenen Mannschaftssportarten nicht möglich, für diese gilt also die Nachweispflicht nach 3G-Bedingungen.

In Abstimmung aller Berliner Sportämter zusammen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, dem Landessportbund und dem Berliner Fußballverband wurde einheitlich für alle Berliner Sportanlagen geregelt, dass für das Betreten eines Funktionsgebäudes allerdings die 2G-Regelung gilt. **Ausgenommen von der 2G-Regelung ist die Benutzung von Außentouilletten, die nur über einen direkten Zugang vom Außenbereich verfügen. Es gilt allerdings die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.**

Die Auswirkungen der 2G-Regelung sind:

- der Mindestabstand muss eingehalten werden
 - die Nutzung der Umkleidekabinen ist ohne Anzahlbeschränkung möglich
 - die Maskenpflicht außerhalb der Sportausübung bleibt wie bisher bestehen.
- Zulässig sind:
 - Die Sportausübung in Trainingsgruppen beliebiger Größe ohne Abstand ist **nur mit Testpflicht** erlaubt.
 - **Wettkämpfe** sind erlaubt, wenn sie im Rahmen der Nutzungs- und Hygienekonzepte des jeweiligen Verbandes stattfinden.
 - **Darüber hinaus gelten Bedingungen wie im Training. Das gilt auch für Zuschauende.**
 - Für vereinsübergreifende Trainingsspiele und –wettkämpfe gelten Wettkampfrege-lungen

Sport in Sporthallen, Tanz-, Kraft- und Fitnessräume, sonstige Räumlichkeiten

Für den Sport in gedeckten Sportanlagen gilt die 2G-Plus-Regelung.

Die Teilnahme an Training oder Wettkampf in gedeckten Sportanlagen ist also nur für Personen erlaubt, die unter die oben beschriebenen 2G-Plus Regelung fallen.

Diese Regelungen gelten für alle Anwesenden, also auch für Übungsleitende, Betreuende oder Sporttreibende gleichermaßen.

Für Übungsleitenden, die keine 2G-Bedingungen erfüllen, besteht laut der Verordnung die Möglichkeit durch einen Test (POC-Test nicht älter als 24 Stunden bzw. PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) als Übungsleiter trotz 2G-Bedingungen aufzutreten. **Ein Selbsttest unter Aufsicht ist hier nicht ausreichend!**

Eine aktive Teilnahme an der Sportausübung (zum Beispiel im Falle eines sogenannten „Spielertrainers“) ist für diese Personen nicht erlaubt.

Ausgenommen von der 2G-Regelung in gedeckten Sportanlagen **aber mit einer tagesaktuellen Testpflicht** sind:

- ärztlich verordneter Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen bis höchstens 10 Personen zuzüglich einer übungsleitenden Person durchführen,
- Bundes- und Landeskadersporttreibenden,
- Sporttreibende im Bereich der beruflichen Bildung (diese müssen aber einen Test nachweisen).

Für alle weiteren Anwesenden in gedeckten Sportanlagen, die nicht an der Sportausübung beteiligt sind (z. B. Zuschauer/innen), gilt die Pflicht zur Erbringung eines 2G-Nachweises. Der Nachweis muss bei Betreten der Sporthalle erbracht werden. Es gilt Maskenpflicht und Mindestabstand. Kann eine Person diesen geforderten Nachweis nicht erbringen, ist dieser Person der Zutritt zu den gedeckten Anlagen zu verwehren.

Die Zugangskontrolle muss durch den Veranstalter, also die Vereine, erfolgen.

Die Möglichkeit, anstelle einer zusätzlichen Testung die Abstandspflicht umzusetzen, existiert ausschließlich in gedeckten monofunktionalen Sportanlagen (Sportanlagen, auf denen keine Mischnutzung stattfindet) auf denen nur Sportarten stattfinden, bei denen die Abstände sportartenspezifisch ausnahmslos (sowohl beim Umkleiden als auch bei der Sportausübung) eingehalten werden können. (Tennis (nur Einzel), Reiten, Schieß- und Bogensport, Schwimmen) und auf denen keinerlei Mischnutzung mit anderen Sportarten stattfindet.

Die Nutzung von Tanz-, Kraft- und Fitnessräumen und ähnlichen Einrichtungen muss den Vorgaben des gemeinsamen Hygienerahmenkonzepts der für den Sport und die Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen entsprechen.

Wir empfehlen, den Aufenthalt in den Kabinen so kurz wie möglich zu gestalten und nur für das Umkleiden zu nutzen. Taktik- und Mannschaftsbesprechungen, Kabinenfeste, das „Feierabend-Getränk“ und ähnliche längere Aufenthalte in den Kabinen sind nicht gestattet.

Die Übungsleiter/innen oder Hygienebeauftragten sind verpflichtet vor Beginn der Sporeinheit auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auch bei Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen. Sie haben vor Beginn der Sporeinheit außerdem die geltenden Beschränkungen für die Sportausübung selbst gegenüber den Sportler/innen zu erläutern. Sie haben außerdem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor und nach der Sportausübung zu kontrollieren.

Die Sporthallen, Umkleiden und WC-Anlagen müssen regelmäßig gelüftet werden. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Nutzungseinheit (spätestens nach 2 Stunden) für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen. Soweit keine Lüftungsmöglichkeit besteht, ist der Sportbetrieb in gedeckten Sportanlagen weiterhin untersagt.

Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten.

Wir empfehlen allen Sportorganisationen ausdrücklich die Nutzung der neuen „Corona-Warn-App“ Diese steht zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung und soll dazu beitragen, Corona-Infektionsketten schnell zu erkennen und zu durchbrechen. Wir bitten Sie, Ihre Trainingsgruppen und Mitglieder auf die Corona-Warn-App aufmerksam zu machen, so dass möglichst viele Sportlerinnen und Sportler sie nutzen, um die Pandemie weiter einzudämmen und weitere Lockerungen für den Sportbetrieb zu ermöglichen.

[Weitere Informationen der Bundesregierung zur Corona-Warn-App](#)

[Download: App Store](#)

[Download: Google Play Store](#)

Das Schul- und Sportamt Pankow bzw. deren Bevollmächtigten sind berechtigt, unangemeldet durch Stichproben die Einhaltung der Regeln zu prüfen. Bei Verstößen erfolgt in minder schweren Fällen eine Ermahnung, in schweren Fällen, bzw. in Wiederholungsfällen ein Entzug der Nutzungszeit und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens.

Berlin, 07. Dezember 2021

Im Auftrag



Scholz